

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. / Alle Postanfragen nehmen Verstellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Ver kündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechs-spaltige, festgesetzte 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 50 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 21. Juli

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Ein neuer Versicherungsvertrag. — Volksbildungsverein zu Wiesbaden. — Genossenschaftliches. — Technisches. — Neue Kriegsverordnungen. — Gerichtsentscheidungen. — Kurze Mitteilungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau. — Handwerkskammer Wiesbaden.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
fiel:

Joseph Stillger, Sohn des Mitgliedes Heinrich Stillger, zu Oberbrachen.

Ehre seinem Andenken!

Das Eisene Kreuz II. Klasse erhielten:

Mechermeister Joseph Arthen, Mitglied des Lokalgewerbevereins zu Oberbrachen.

Kanonier W. Hed, Sohn des Mitgliedes Hofschmiedemeister Jakob Hed zu Bad Homburg.

Unteroffizier Willy Möckel, Sohn des Mitgliedes Hof-Schulfabrikant Heinrich Möckel zu Bad Homburg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

An die Vorstände der Kreisverbände und Lokalgewerbevereine.

Betr. den neuen Versicherungsvertrag.

Wir nehmen Veranlassung, die Vorstände der Kreisverbände und Lokalgewerbevereine auf den mit Erläuterungen in der vorigen und heutigen Nummer des Bl. abgedruckten neuen Versicherungsvertrag aufmerksam zu machen, den der Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen mit der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktiengesellschaft über Volksversicherung abgeschlossen hat. Die Vorstände werden ersucht, den Vertrag in ihren nächsten Sitzungen und Versammlungen zu behandeln und in den Mitgliederkreisen dahin zu wirken, daß von der hier gebotenen günstigen Versicherungsgelegenheit in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wird. Auf die Kriegspatenschaftsversicherung werden wir in einem besonderen Aufsatz im Gewerbeblatt noch zurückkommen.

Wiesbaden, den 19. Juli 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Ein neuer Versicherungsvertrag.

(Schluß.)

2. Abgekürzte Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall mit Gewinnanteil. (Tabelle K.)

Diese Art von Versicherung ist die zweckmäßigste aller Versicherungsverträge, da sie den doppelten Zweck erfüllt, neben der Sicherstellung der Angehörigen für den Fall vorzeitigen Ablebens auch dem Versicherten die Fürsorge für das eigene Leben zu ermöglichen.

Auch kann ein zur Auszahlung an den Versicherten gelangendes Kapital als Mitgift für die heranwachsende Tochter, zur Bestreitung der Studien oder Militärdienstkosten des Sohnes oder zur Begründung eines Erwerbszweiges für denselben usw. segensreiche Verwendung finden.

Auch hier tritt zeitweise oder dauernde Befreiung von der Beitragszahlung ein wie bei Tabelle H. Der Antrag kann abgeschlossen werden bei einem Alter von 10 bis 55 Jahren, wobei die Versicherungssumme nach Ablauf von 15 Jahren oder bei früherem Tode des Versicherten ausbezahlt wird; Beitragszahlung 10 Jahre hindurch. Ferner bei einem Eintrittsalter von 10 bis 50 Jahren, wobei die Versicherungssumme nach Ablauf von 20 Jahren oder bei früherem Tode des Versicherten ausbezahlt wird; Beitragszahlung 10 Jahre hindurch; bei einem Alter von 10 bis 45 Jahren, wobei die Versicherungssumme nach Ablauf von 25 Jahren oder bei früherem Tode usw., Beitragszahlung 15 Jahre hindurch; bei einem Alter von 10 bis 40 Jahren, wobei die Versicherungssumme nach Ablauf von 30 Jahren oder bei früherem Tode usw., Beitragszahlung 20 Jahre hindurch.

Die volle Versicherungssumme wird vom 3. Versicherungsjahre ab ausbezahlt, desgl. auch in den beiden ersten Versicherungsjahren, wenn der Tod des Versicherten infolge eines körperlichen Unfalles eingetreten ist. Tritt der Tod im ersten Versicherungsjahre infolge von Krankheit ein, so werden die eingezahlten Beiträge ohne Abzug zurückerstattet, während vom 2. Versicherungsjahre ab im Todesfalle die halbe Versicherungssumme ausbezahlt wird.

3. Umwandelbare Versicherung mit Gewinnanteil. (Tabelle H/K.)

Es kommt häufig vor, daß Personen, die sich versichern lassen wollen, es nicht tun, weil sie sich nicht für irgend eine Versicherungsart entscheiden können, während andere, die versichert sind, hinterher die Wahl der genommenen Versicherungsart bereuen. Dem will diese zeitgemäße, den Bedürfnissen des Volkes entgegenkommende Einrichtung vorbeugen. Die umwandelbare Versicherung bietet eine Kapitalversicherung auf den Todesfall, die in eine abgekürzte Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall umgewandelt werden kann.

Wer sich in dieser Weise versichern läßt, braucht nicht mehr zu fürchten, daß er an eine Versicherungsart gebunden ist, es steht ihm vielmehr jederzeit frei, durch Aenderung der Dauer der Beitragszahlung den Zeitpunkt des Fälligwerdens der Versicherungssumme beliebig abzukürzen.

4. Versorgungsversicherung mit Gewinnanteil. (Tabelle L.)

Durch diese Versorgungsversicherung werden die Sorgen behoben, die Eltern um die Bezahlung der Beiträge hegen für den Fall, daß der Mann oder die Frau stirbt, bevor die Beitragszahlung abgelaufen ist. Denn bei dieser Versicherungsart hört die Verpflichtung zur Beitragszahlung im Falle des Todes des Versorgers sofort auf. Das versicherte Kapital jedoch wird trotzdem in der vereinbarten Höhe und am vorgesehenen Zeitpunkt dem Kinde oder der im Versicherungsschein angegebenen Person ausbezahlt. Stirbt aber das Kind vor dem Zeitpunkt, der für die Auszahlung der Versicherungssumme festgesetzt war, so sind die bisher entrichteten Beiträge keineswegs verloren, sie können vielmehr zur Versicherung eines anderen Kindes oder einer anderen Person verwendet werden. Die Beitragszahlungen sind nur 10 Jahre zu leisten. Die Versicherung wird fällig je nach Wahl des Versicherten nach 12 bis 20 Jahren. Die Versicherungssummen erhöhen sich dementsprechend unter Berücksichtigung der Eintrittsalter.

5. Versicherung auf das Leben des Kindes mit abgekürzter Beitragszahlung und Gewinnanteil. (Tab. M.)

Diese Art von Versicherung bietet neben der Versorgung des Kindes auch den Eltern die Vergünstigung, daß, wenn das versicherte Kind vor dem Fälligwerden der Versicherung sterben sollte, ihnen das Kapital oder wenigstens die bisher gezahlten Beiträge sofort ausbezahlt werden. Dadurch wird vielen Eltern die Sorge erspart, wie sie die meist nicht unbedeutenden Kosten für ärztliche Behandlung, Apotheke und Begräbnis decken sollen. Stirbt ein versichertes Kind vor Vollendung des 7. Lebensjahres oder bevor die Versicherung 3 volle Jahre in Kraft war, so werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur die eingezahlten Beiträge nebst etwaigen Gewinnanteilen zurückerstattet.

Soll die Versicherung fällig werden nach 12 bis 20 Jahren, so sind die Beitragszahlungen 10 Jahre lang zu leisten. 15 Jahre Beitragszahlung sind zu leisten bei Fälligwerden der Versicherungssumme nach 20 bis 25 Jahren; Eintrittsalter des Kindes 1 bis 2 Jahre.

Sind auf die Versicherung Beiträge für wenigstens 3 Jahre entrichtet und wird die Beitragszahlung eingestellt, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, unter Verminderung der Versicherungssumme im Verhältnis der vollen Jahre der Beitragszahlung zu der vertraglich festgesetzten Dauer. Diese Versicherungsart ist besonders solchen Versicherungsnehmern zu empfehlen, die wegen eines dauernden Leidens etwa vom Abschluß einer Versicherung nach Tabelle L ausgeschlossen werden, aber trotzdem für ihre Kinder sorgen wollen.

6. Die Kriegspatenschaftsversicherung

stellt eine besondere Art der Zukunftsversorgung der Kriegerkinder dar. Sie bezweckt, Kindern, die den Vater durch den Krieg verloren haben oder deren Vater Invalide oder bedürftig geworden ist, für die Zukunft ein kleines Ausbildungskapital zu sichern. Die Mittel hierzu

zu soll der Kriegspate durch allmähliches, jahrelanges Anammeln kleiner oder kleiner Geldbeträge im Wege der Versorgungsversicherung ausbringen; auch hier ist die Beitragszahlung auf 10 Jahre beschränkt. Der Tarif ist derselbe, wie bei der vorerwähnten Tabelle M mit der Maßgabe, daß bei Entrichtung der Beiträge in größeren Zeiträumen die Versicherungssummen erhöht werden.

Der selbständige Mittelstand, Gewerbetreibende und Handwerker — schon durch die lange Dauer des Krieges vornehmlich schwer geschädigt — wird in dem uns von unseren Feinden angefügten Wirtschaftskampf besonders große Schwierigkeiten zu überwinden haben. Bei ihrer Überwindung in der Übergangszeit wird auch dem Wiederaufbau des Handwerks eine besondere Bedeutung zukommen. Das Handwerk hat der Krieg vielleicht schwerer getroffen als irgendeinen Erwerbszweig. Schon vor dem Kriege litt es an mangelndem und besonders an geeignetem Nachwuchs. Während der langen Dauer des Krieges ist ihm so gut wie kein Nachwuchs geworden und nach dem Frieden wird die Industrie ihm vermutlich in großem Umfange die Arbeiterkräfte entziehen. Die Gegenbewegung, die hier zur Besserung einzusetzen hat, muß in erster Linie aus dem Handwerk selbst kommen. Das Handwerk und alle, die es zu fördern gewillt sind, müssen dafür sorgen, daß die in Betracht kommenden Kriegskinder gelerntem Berufen und insbesondere dem Handwerk zugeführt werden, vorausgesetzt, daß sie das nötige Verständnis und die nötigen Fähigkeiten dazu besitzen. Darüber hinaus muß ganz allgemein im Handwerk und Gewerbebestand dahin gewirkt werden, selbst wirtschaftlich zu erstarren, durch Sicherstellung der Familie in wirtschaftlicher Beziehung und tüchtige berufliche Ausbildung des Nachwuchses. Ein Hauptmittel zur Erreichung dieser Ziele ist das Sparen. Spare in der Zeit, so hast Du in der Not! Das aber zu einem zielbewussten Sparen ein ständiger Antrieb erforderlich und eine Art von Sparzwang wünschenswert ist, gilt als bekannte Erfahrungsfaktache.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Volksversicherung im weitesten Sinne eine besondere Bedeutung zu. Die Volksversicherung umfaßt das ganze Gebiet der Vorsorge für das eigene Alter und für die Zukunft der Hinterbliebenen im Falle vorzeitigen Todes und insbesondere für die Förderung der Kinder durch Sicherstellung eines Ausbildungskapitals, einer Auskultation oder Aussteuer. Als besondere Vorteile der Volksversicherungsarten gelten zunächst die geringen Wochenbeiträge, welche zumeist nur eine bestimmte Anzahl von Jahren hindurch zu zahlen sind, und es auch den Mindestbemittelten ermöglicht, sich den Schutz einer Lebensversicherung zu erwerben und damit den volkswirtschaftlich wertvollen Spartrieb für die Zukunftssicherung der Familie nutzbar machen. Dabei wird keine ärztliche Untersuchung verlangt. Bei Krankheit oder Unfall tritt Beitragsbefreiung bis zur Dauer eines Jahres ein und bei Invalidität gänzliche Befreiung von der Beitragszahlung. Die Gesamtheit der Versicherten ist am Geschäftsgewinn der Gesellschaft beteiligt.

Die Vorstände der Lokalgewerbevereine werden ersucht, in den Mitgliederversammlungen oder in sonst geeigneter Weise die Vereinsmitglieder auf die hier gebotenen Vergünstigungen aufmerksam zu machen und den Mitgliedern die Versicherungsnahme angelegentlich zu empfehlen. Weiter wollen sich die Vorstände darum bemühen, aus den Reihen heimischer Mitglieder Kriegspaten zu gewinnen, welche durch eine Kriegspatenschaftsversicherung die Zukunftsvorsorge unmittelbarer Kriegskinder übernehmen. Damit von dieser Versicherungsgelegenheit weitgehender Gebrauch gemacht werden kann, sind die dafür zu leistenden Beiträge sehr niedrig bemessen. Möchten sich recht viele edelgestimmte Vereinsmitglieder bereit finden, die in wirtschaftlicher Bedrängnis zurückgebliebenen Kriegswitwen, deren Männer für des Reiches Zukunft und

Wohlfahrt ihr Leben geopfert haben, die Sorgen um die Zukunft ihrer Kinder durch eine Kriegspatenschaftsversicherung zu erleichtern. Durch eine solche Versicherung kann zugleich auch dem Handwerk ein wesentlicher Dienst geleistet werden, wenn darauf Bedacht genommen wird, die versicherten Jungen später dem Handwerk als Lehrlinge zuzuführen. Sollte sich in der einen oder anderen Stadt die städtische Kriegsfürsorge auch der Versorgung der Kriegskinder in der hier geplanten Weise annehmen wollen, dann ist zu empfehlen, daß sich die Vorstände der Gewerbevereine mit den Stadtverwaltungen ins Einvernehmen setzen und ein Übereinkommen dahin anstreben, daß die Arbeit auf diesem Gebiete den Gewerbevereinen überlassen wird, während die Stadtverwaltungen der Sache mehr eine moralische Unterstützung angedeihen lassen können.

Zum Schluß wird den Lokalgewerbevereinen noch der Abschluß von Sonderverträgen aufgrund des § 4 des in der letzten Nummer abgedruckten Versicherungsvertrags empfohlen.

Nähere Auskunft, auch über die Versicherungsbedingungen der verschiedenen Versicherungsarten, wird von der Geschäftsstelle des Gewerbevereins für Nassau in Wiesbaden gern vermittelt.

Ein praktischer Schritt zur Bekämpfung des Borgunwesens.

Der Detaillisten-Verband von Rheinland und Westfalen E. V., dem Verbände der Rechtsanwaltsstellen seit langem als außerordentliches Mitglied angeschlossen, hat in seiner Hauptversammlung zur Eindämmung des Borgunwesens folgende Entschließung gefaßt:

„Der Detaillisten-Verband von Rheinland und Westfalen erklärt in Anbetracht des Ueberhandnehmens der Konventionen und der strengen Zahlungsbedingungen dafür eintreten zu wollen, daß auch in den Kleinhandelsgeschäften eine Einschränkung des Zieles erfolgt und einheitliche Zahlungsbedingungen für die Verbraucher eingeführt werden. Im Allgemeinen soll

1. die Ware möglichst nur gegen Barzahlung ohne jeden Abzug verkauft werden,
2. bei Kreditgewährung der Ware eine Rechnung beigelegt werden mit einem Vermerk: Zahlungsbedingungen: Zahlbar rein netto ohne jeden Abzug.“

Ferner soll am ersten eines jeden Monats der Kundschaft wiederum Rechnung mit dem gleichen Vermerk erteilt werden unter dem Hinweis, daß infolge Verbandsbeschlusses die Verpfändung besteht, nach einem Verlauf von drei Monaten 4 Prozent Zinsen in Anrechnung zu bringen.

Es wird empfohlen, die Einziehung der Rechnungsbeträge nebst Zinsen durch einen dem Kleinhandel nicht angehörenden Vertrauensmann bewirken zu lassen.“

Borgunwesen und Prozeßunwesen hängen eng zusammen. Gelingt es, das Borgunwesen einzudämmen, werden damit zugleich überflüssige Prozesse vermieden. Maßnahmen der in vorstehender Entschließung angeregten Art dürften geeignet sein, dem Borgunwesen zu begegnen und sind daher auch für die Bekämpfung der Prozeßnot von Bedeutung. Zweckmäßig erscheint es, die Einziehung der Rechnungsbeträge nicht einem Vertrauensmann, sondern einem, wo eine solche Einrichtung noch nicht besteht, zu gründenden gemeinnützigen Einziehungsamt zu übertragen, an dem sich möglichst weite Geschäftskreise zu beteiligen hätten.

Volksbildungs-Verein zu Wiesbaden E. V.

Zweigverein der Gesellschaft f. Volksbildung.

Aus dem Bericht über das Vereinsjahr 1916 (1. April 1916 bis 31. März 1917) entnehmen wir folgendes:

Der Volksbildungsverein hat auch im vergangenen Jahre unter allem Druck der ern-

sten schicksalsschweren Zeit seine gemeinnützige Wirksamkeit fortgesetzt und sich bemüht, die seitige Bildungsmöglichkeit darzubieten.

Im Laufe des Winters wurden 10 Abende, im ganzen bisher 42, veranstaltet. Sie brachten den außerordentlich zahlreichen Teilnehmern Stunden erhebender Sammlung und trugen das Gepräge freudiger Bezeugung lebendigen Gemeinschaftsgeistes und unerschütterlichen Vertrauens auf einen für Deutschland glücklichen Ausgang des Weltkrieges.

Die Volkslesehalle wurde am 1. September in die neuen schönen Räume des städtischen Schulgebäudes am Bosenplatz verlegt. Der Lesesaal ist 25 Meter lang und 6 Meter breit, er bietet über 100 Personen bequeme Sitzplätze und abends helle elektrische Beleuchtung. 45 Tageszeitungen, die bekanntesten Unterhaltungszeitungen, sowie zahlreiche technische und gewerbliche Zeitschriften liegen aus. Die Zahl der Leser betrug 33 166 gegen 31 782 im Vorjahre. Trotz der infolge Kohlenmangels zuweilen unzureichenden Heizung, die im Februar ganz eingestellt war, ist der Besuch um rund 1400 Personen gestiegen.

Von 5 Volksbüchereien konnten die erste, vierte und fünfte während des ganzen Jahres und die dritte (jetzt Bosenplatz 2) vom 2. November ab benutzt werden. In dieser Bücherei werden auch Musikalien ausgegeben. Die Gesamtzahl der ausgeliehenen Bände betrug 79 617.

Von den Wiesbadener Volksbüchern erschienen im Verlage des Vereins bis jetzt 189 Nummern im Preise von je 10 bis 50 Pf. Im Berichtsjahre wurden 6 Bändchen ausgegeben. An unsere Soldaten im Felde und auf der See, in Lazaretten und in Gefangenenlagern wurden im letzten Jahre in 172 Sendungen 2707 Bändchen der Wiesbadener Volksbücher unbedruckt abgesandt, im ganzen seit Beginn des Krieges 8637 Bändchen in 506 Sendungen. Verkauft wurden im Berichtsjahre 1322 286 Bändchen, seit Erscheinen (1900) 8545 815. Vielen Tausenden unserer braven Truppen haben die Döstchen willkommene Unterhaltung und Belehrung gebracht.

Die 3 Kinderlesehallen in den Volksschulen an der Bleich, Kastell- und Behrstraße wurden am 4. November 1916 eröffnet und am 31. März 1917 geschlossen. Sie erfreuten sich eines guten Besuches.

Die in der Flid- und Nähsschule abgehaltenen 7 Lehrgänge wurden von 190 Schülerinnen, unter denen sich zahlreiche Kriegerfrauen befanden, besucht.

Im Laufe des Vereinsjahres verlor der Verein 70 Mitglieder. Neu traten ein 21, so daß die Mitgliederzahl von 766 auf 717 zurückging.

Der Jahresbeitrag bleibt der Selbstbestimmung eines jeden überlassen, beträgt aber für ordentliche Mitglieder mindestens drei Mark, für außerordentliche mindestens eine Mark. Den ordentlichen Mitgliedern steht die unentgeltliche Benutzung der Volksbüchereien zu. Die Mitglieder, welche wenigstens 6 Mark Jahresbeitrag bezahlen, erhalten die monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift „Volksbildung“ kostenlos.

Genossenschaftliches.

Günstige Ergebnisse gewerblicher Genossenschaften im Jahre 1916.

Die Einkaufsgenossenschaft der Friseure in Konstanz erzielte einen Reingewinn von 2289 Mark. Mitgliederzahl 22, Geschäftsguthaben 3061, Kasssumme 3000 Mark.

Die Eis- und Einkaufsgenossenschaft der freien Konditoren-Zunung zu Essen a. d. Ruhr erzielte 8829 Mk. Uberschuß. Mitgliederzahl 19, Kasssumme 8000, Reserven 3600 Mk.

Die Sattlervereinigung in Straßburg erbrachte 18054 Mk., Mitgliederzahl 22, Geschäftsguthaben 8925, Kasssumme 9600, Warenvorräte 30474, Inventar (einschl. Maschinen) 14492.

Die Genossenschaft der Tapezierer zu Leipzig (Anstalt für mechan. Reinigung) hatte einen Reingewinn von Mk. 20186, Mitglieder-

zahl 55, Geschäftsguthaben 52600, Reserven 32300, Kriegsfürsorgefonds 1000 Mk.

Die Lieferungs- und Kreditgenossenschaft des Arbeitgeberverbandes im Schneidergewerbe zu Berlin meldet einen Reingewinn von 34227 Mk. Mitgliederzahl ist nicht angegeben; Geschäftsguthaben der Mitglieder 19295.

Die Einkaufsgenossenschaft der Friseur in Reg. erzielte bei 62 Mitgliedern mit 10759 Mk. Geschäftsguthaben einen Gewinn von 19245 Mk. Reserven 9500 Mk.

Die Werkgenossenschaft für Schneider in Koblenz, die 49 Mitglieder hat, erzielte 22 423 Mk. Geschäftsguthaben 9975 Mk., Reserven 10500 Mk.

Die Sattlerwerkgenossenschaft in Düsseldorf hatte 13322 Mk. Reingewinn. Sie zählt 20 Mitglieder. Geschäftsguthaben 1000 Mk. Die Genossenschaft besteht erst ein Jahr.

Die Gewerbebank in Euskirchen verzeichnet 10439 Mk. Reingewinn. Mitgliederzahl 287. Geschäftsguthaben 90205, Reserven 34000, Passivsumme 271200 Mk.

Die Werk-Genossenschaft selbständiger Schneiderinnen zu Berlin hatte 2930 Mk. Reingewinn. Mitgliederzahl 32, Geschäftsguthaben 4008, Passivsumme 6400 Mk.

Gründungen einer Genossenschaft deutscher Viehhändler.

In Berlin ist die Gründung einer Genossenschaft deutscher Viehhändler e. G. m. b. H. beschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel in Vieh, Fleisch und Fleischwaren, sowie verwandten Produkten. Die Genossenschaft zählt bei der Gründung 256 Mitglieder mit Geschäftsguthaben von 609 000 Mk. Sie beabsichtigt nach Bedarf Zweigniederlassung zu errichten.

Technisches.

Praktische Ratschläge für die Behandlung von Treibriemen.

Bei der herrschenden Lederknappheit ist es aus geschlossenen, neuen Treibriemen zu beschaffen. Man ist daher auf die vorhandenen Riemen angewiesen, deren Lebensdauer durch äußerste Schonung und richtige Behandlung verlängert werden muß.

Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß der Riemen nach Beendigung der Arbeit abgeworfen wird. Beim Beginn der Arbeit sollen die Riemen vorsichtig auf die Scheibe gedreht werden, d. h. sie sollen nicht scharf über die Scheibenkante geknickt werden, erforderlichenfalls legt man unter die gefährdete Stelle, namentlich bei breiten Riemen, einen Lappen, um das Einschnellen zu verhüten; gewaltiges Aufbringen führt bei neuen Riemen zu ungleichmäßiger Streckung der Riemenfasern, sodaß der Riemen dadurch ausgebeult wird und dann im Betriebe in Schlangenumwindungen hin und her pendelt (schleudert).

Die glatte oder Haarseite des Riemens muß nach außen, die raue oder Fleischseite soll auf die Scheibe zu liegen kommen. Ein Gleiten des Riemens darf nicht stattfinden. Deshalb darf er weder zu lose noch zu fest gespannt sein. Riemenhars oder das Kolophonium dürfen unter keinen Umständen angewandt werden, weil der Riemen dadurch mit der Zeit steif und brüchig wird. Bei richtiger Breite des Riemens, genügendem Abstand und Größe der Scheiben sind derartige schädliche Hilfsmittel vollkommen überflüssig. Sehr zu empfehlen ist das Riemenbad, das den Riemen gegen Regen und vom Dach heruntertröpfelndes Wasser schützt.

Man muß dafür sorgen, daß das Leder stets weich und geschmeidig bleibt. Zu diesem Zweck wäscht man die Riemen einige Male im Jahre mit warmem Wasser gründlich ab, läßt sie trocknen und fettet sie dann ein. Zu lange Riemen werden durch Einketten und dadurch bedingtes Quellen des Leders verkürzt. Ist das nicht, dann muß der Riemen mechanisch verkürzt werden. Schläffer verursachen

leicht ein Stoßen auf den Scheiben. Daher ist es mehr zu empfehlen, die Riemenenden zusammenzuknüpfen oder zu nähen. Der Riemen muß aufgelegt werden, daß die Ausspitzung nicht gegen den Scheibenrand aufläuft.

Derartig behandelte Riemen werden bedeutend länger halten und viel weniger zu Störungen im Betrieb Veranlassung geben.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß j. Zt. Riemen aus Ersatzstoffen hergestellt werden. Treibriemen aus Holz-Papiergarnen kommen bereits in Verwendung und die damit gemachten Erfahrungen sind nicht ungünstig, wenn man vermeidet, daß dieselben an den Ranten durch Hin- und Herschieben beansprucht werden. Auch aus Drahtgeflecht und Stahlplatten hat man schon Ersatz-Treibriemen angefertigt, die sich für bestimmte Zwecke als brauchbar erwiesen haben. Aber auch diese sind für Riemenführer und für den Anlauf von Stufenscheiben ungeeignet.

Neue Kriegsverordnungen.

Beschlagnahme von Fässern.

Durch die am 30. Juni 1917 in Kraft getretene Bekanntmachung des Reichsministers vom 28. Juni 1917 sind alle innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von Fischen, Wein, Obst- und Beerenwein, Spirituosen und Öfen, Schweinefleisch, Fleisch, Därmen, Rohl, Gurken und Gemüsen, Obst, Sirup, Öl, Petroleum, Teer und Gerbstoffen, Firnis, Lacken, Farben und Trockenwaren aller Art dienen, beschlagnahmt, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen: Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden oder die auf diese auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind, oder die in gewerblicher oder landwirtschaftlicher oder sonstiger Betriebsrichtung benötigt werden, oder die einen geschichtlichen oder Kunstwert haben und endlich eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde. Ferner werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen: ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche usw., solange sie sich am Gewahrsam von Herstellern befinden, Fässer, Kübel, Bottiche usw., die von den Landesverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichs- und Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind und solche Fässer, Kübel, Bottiche usw., die in Haushaltungen benötigt werden.

Für die Fäßbewirtschaftung ist eine Reichsstelle (Reichsfäßstelle) mit dem Sitz in Berlin errichtet worden.

Der Ankauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche usw., erfolgt nach einer Bekanntmachung des Reichsministers für Fäßbewirtschaftung vom 9. Juli 1917 nur durch Personen, welche im Besitz von auf den Namen lautenden mit der Unterschrift des Reichsministers für Fäßbewirtschaftung versehenen Ausweisarten sind. Die Unterbevollmächtigten von Fäßhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Fäßhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fäßhändler in Berlin gegengezeichneten Vereidigungsausweises. Die Ankäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten bzw. Vereidigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeibehörden und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen usw. vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Ankäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Entziehung von Ausweisarten. Personen, die mit Ausweisarten bzw. Vereidigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Ankauf von beschlagnahmten Fässern usw. nicht berechtigt.

Gerichtsentscheidungen.

Die Krankenrente der Kriegsteilnehmer.

(Nachdruck verboten.)

Ein Kunsttischler, der vor seiner Verwundung am Heeresdienste aufgrund seiner hervorragenden Fähigkeit besonders gute Einnahmen aus seiner Arbeit erzielte, war im Januar 1915 durch einen Schuß in die Wade gegenwärtig schwer verletzt worden.

Nachdem er 26 Wochen hindurch im Lazarett behandelt worden war, stellte er Antrag auf In-

validenrente, und die Landesversicherungsanstalt bewilligte ihm auch für ein halbes Jahr Krankenrente bis zum Dezember 1915, lehnte aber die weitere Rentengewährung ab mit der Behauptung, daß Invalidität nicht mehr vorläge.

Der Kläger beantragte Weitergewährung der Rente, indem er geltend machte, daß er noch immer in Lazarettbehandlung stehe, da die Kugel noch nicht habe entfernt werden können und alle zwei Tage eine Erneuerung des Verbandes notwendig sei.

Der Vertrauensarzt der Versicherung war zwar der Ansicht, daß die Arbeitsfähigkeit des Kriegsteilnehmers nur um 50 Prozent beschränkt sei; das Oberversicherungsamt Darmstadt hat aber dem noch dem Versicherten die Rente belassen, indem es die Anschauung vertrat, daß allgemeinen Kriegsteilnehmer für die Zeit ihres Lazarettaufenthaltes als invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung zu betrachten sind und daher Anspruch auf Invalidenrente oder Krankenrente haben, soweit im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Gesetzgeber geht — so meinte das Oberversicherungsamt — von der Frage aus, ob der Versicherte sich mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand etwas erwerben, verdienen kann. Dies aber ist unmöglich, solange er sich im Lazarett befindet, da er dann keine Möglichkeit hat, sich gewerblich zu betätigen. Der geringe Nebenverdienst durch kleine Handarbeiten kommt nicht in Betracht. — Es ist daher, soweit nicht besondere Umstände vorliegen — z. B. Urlaubsgeld tagsüber zum Zwecke der Verriichtung von Lohnarbeit — während der Lazarettbehandlung Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung anzunehmen. Eine solche Urlaubsgeld kommt bei dem Antragsteller nicht in Frage, da er nicht, wie manche andere Kriegsteilnehmer, im Lazarett nur schläft, ist und die erforderliche ärztliche Hilfe hat, im übrigen aber eine seinem seitherigen Beruf entsprechende Arbeit für mehrere Stunden des Tages verrichtet. Der Antragsteller bringt vielmehr nur kurze Zeit täglich außerhalb des Lazarets zu und betätigt sich dann in der Kunstgewerbeschule mit Arbeiten, die seinem seitherigen Beruf fern liegen. (Oberversicherungsamt Darmstadt, L. Z. II 156/16.)

Kurze Mitteilungen.

Arbeitsvermittlung für Kriegsinvaliden.

In einer Verfügung vom 19. April macht der preuß. Minister des Innern darauf aufmerksam, daß mit den Aufgaben der Arbeitsvermittlung für die Kriegsinvaliden sich eine große Reihe von Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Unternehmungen befaßt, ohne die nötige Fühlung mit den Organen der Kriegsinvalidenfürsorge und den öffentlichen Arbeitsnachweisrichtungen zu haben.

Es liegt auf der Hand, daß der Erfolg der amtlichen Fürsorge gefährdet werden muß, wenn bei ihrem Abschluß Stellen mitwirken, welche aus Unkenntnis, mißverständlicher Auffassung oder aus sonstigen Gründen ihre eigenen Wege gehen und sich um die Grundzüge der amtlichen Fürsorge nicht kümmern. Es besteht insbesondere zurzeit die Gefahr, daß auf diesem Wege die für die Kriegswirtschaftliche Arbeit noch in Betracht kommenden und für sie unentbehrlichen Kriegsbeschäftigten durch Zuführung auf die sogenannten Invalidenposten, die den Schwerverbeschädigten vorbehalten bleiben sollten, nicht diejenige Verwendung finden, die ihrem eigenen Interesse und dem der Allgemeinheit entspricht. Die in der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 den Behörden gegebenen Befugnisse werden in den meisten Fällen die Handhabe gewähren, auf eine zweckmäßige Regelung der Arbeitsvermittlung in solchen Fällen hinzuwirken. Grundsätzlich ist diese den Organen der amtlichen Kriegsinvalidenfürsorge bzw. den mit ihnen zusammenarbeitenden Arbeitsnachweisen zu überlassen. Nur in Ausnahmefällen wird es angezeigt sein, die Vermittlung aus anderen Stellen zu gestatten und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung dadurch sicherzustellen, daß das Zusammenarbeiten mit der amtlichen Kriegsinvalidenfürsorge zur Bedingung gemacht wird.

So üblich, aber auch dringend erforderlich diese amtliche Warnung vor Versplitterung der Arbeitsvermittlung ist, so wird gründlich Abhilfe der Mißstände doch erst durch eine gesetzlich Regelung des gesamten Arbeitsnachweiswesens im Reich erreicht werden. (Soziale Praxis.)

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Kreisverband Limburg.

Am Sonntag, den 29. Juli, nachmittags 2½ Uhr, findet im Schilleraal der „Alten Post“ in Limburg eine Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe des Kreises Limburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschlußfassung über das Verbandsstatut;
2. Bericht über die Errichtung einer Krankenkasse für die Mitglieder des Gewerbevereins und selbständige Handwerker mit anschließender Besprechung;
3. Besprechung des Fragebogens betr. die Übernahme öffentlicher Arbeiten.
4. Begutachtung der Darlehnsgefuche für die Nass. Kriegshilfskasse durch Kreisverbände.

Der Verbandsvorstand.

Kreisverband Wiesbaden Land.

Am Sonntag, den 15. d. M., fand in Dieblich unter dem Vorsteher des Herrn Baurat Thiel die erste Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im Landkreise Wiesbaden statt. Zunächst fand die Gründung einer selbständigen Krankenkasse für den Bezirk Wiesbaden zur Besprechung. Nach einer eingehenden Erörterung sprach die Versammlung sich fast einstimmig für die Errichtung der Kasse aus und schloß sich dem Vorschlag des Lokalgewerbevereins Dieblich an, wonach bei der Gründung allen Handwerkern ohne Rücksicht auf ihr Alter, bis zu einem bestimmten Termin, die Aufnahme möglich zu machen sei. Nach diesem Termine ist der Beitritt nur bis zu einem bestimmten Alter gestattet. Um für den Kreisverband und den Zentralvorstand die nötigen Unterlagen für die Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten zu gewinnen, wurden von den einzelnen Lokalvereinen Fragebogen ausgefüllt. Zum stellvertretenden Geschäftsführer wurde für die Dauer des Krieges Herr Architekt Schent gewählt, der damit auch die Beratung der Mitglieder übernommen hat. Weil in der Versammlung Klagen über mangelhafte Unterlagen bei Submissionen laut wurden, so soll der Zentralvorstand ersucht werden, bei den Behörden um bessere Unterlagen vorstellig zu werden. Als Versammlungsort für die nächste Sitzung ist Flörsheim in Aussicht genommen.

Kreisverband Höchst.

Unter Kreisverband für Handwerk und Gewerbe hielt heute, am 15. Juli, im Gasthaus „Zum Bären“ dahier eine Versammlung ab. Nachdem der Vorsitzende, Herr Möbelfabrikant J. Vogel, die Vertreter der Lokalgewerbevereine begrüßt hatte, wies er nochmals auf die Aufgaben und Ziele der Kreisverbände hin und zeigte an einer Reihe von Beispielen, wie gerade in der jetzigen Zeit ein Zusammenstoß der Handwerker und Gewerbetreibenden nötig sei. Zu der Frage, ob für die Handwerker und Gewerbetreibenden eine Krankenkasse gegründet werden sollte, hatte Herr Andreas Hartleib, Rentier der hiesigen Ortskrankenkasse, den Bericht übernommen. Er wies zunächst hin auf die Tätigkeit der Kommission, die im Frühjahr 1914 auf der Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau gewählt worden und mit den Vorarbeiten zur Beantwortung dieser Frage beauftragt worden war. Nachdem er übertrug er in eingehender Weise die beiden Unterfragen: „Soll für die Handwerker und Klein- und Gewerbetreibenden eine Zuschuß-Krankenkasse errichtet werden?“ oder „Ist es wünschenswert, daß die Handwerker und Klein- und Gewerbetreibenden eine besondere Krankenkasse gründen?“ Der Redner zeigte hierbei einerseits, daß die Leistungen einer Zuschußkasse allein nicht ausreichend seien, um dem Mitgliede im Falle einer ernstlichen Erkrankung eine genügende Unterstützung zu bieten; andererseits aber sei die Gründung einer besonderen Handwerker Krankenkasse mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Aus diesen Gründen sei es ratsam, daß die Handwerker sich einer bereits bestehenden Krankenkasse anschließen möchten, wie dies auch schon bereits von einer Anzahl ihrer Berufsgenossen geschehen sei. — In den Vortrag schloß sich eine längere Besprechung, die in der einstimmigen Annahme folgender Entschlüsse ausging:

„Die heutige Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe des Kreises Höchst a. M. stimmt dem Vorschlag der Errichtung einer Zuschuß-Krankenkasse zu. Sie ersucht weiter den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau durch den Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbevereine an geeigneter Stelle dahin wirken zu wollen, daß den Handwerkern und Klein- und Gewerbetreibenden

die Möglichkeit geboten wird, einer bereits bestehenden Krankenkasse beitreten zu können, die neben Krankengeld auch noch ärztliche Hilfe, Arzneien, Heilmittel, Krankenhauspflege, Familienversicherung usw. gewährt, wobei jedoch bei ihrer Aufnahme die Einkommensgrenze nicht unter 5000 Mk. und die Altersgrenze nicht unter 55 Jahren festgesetzt werden möge.“

Bei dem Punkte „Arbeitsvermittlung“ wurden die vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau ausgegebenen Fragebogen besprochen, bezogen die bereits ausgefüllten Fragebogen eingesammelt. Zu der Wahl eines Geschäftsführers wurde beschlossen, zunächst von der Beratung eines solchen abzusehen; dagegen wurde der engere Vorstand ermächtigt, einen geeigneten Herrn zu gewinnen, der die geplante Beratungsstelle übernimmt und zunächst wöchentlich eine Sprechstunde abhält. — Nachdem hierauf noch verschiedene Wünsche und Anregungen, die das gewerbliche Leben betreffen, geäußert und in gemeinsamem Gedankenaustausch besprochen worden waren, wurden die Verhandlungen geschlossen. R. M.

Lokalgewerbeverein Limburg a. L.

Am Donnerstag, den 28. Juni, hielt der Lokalgewerbeverein seine diesjährige Generalversammlung ab. Es erfolgte zunächst die Berichterstattung. Aus dem Vereinsbericht ist zu beachten, daß viele Mitglieder im Felde und eingezogen sind. Der Schulbericht macht bekannt, daß im Sommersemester 528, im Wintersemester 521 Schüler den Unterricht besuchten. Im Laufe des Jahres fanden 233 Schüler Aufnahme, 88 Schüler wurden nach beendeter Schulzeit entlassen. Es bestanden 13 beruflich gegliederte Klassen, zwei freiwillige und eine Anabereisenklasse. Mit Rücksicht auf Hereslieferungen waren 49 Schüler dauernd beurlaubt und in 295 Fällen wurde Einzelurlaub erteilt. Die Schülerzahl der Mädchenfortbildungsschule in den Klassen für Weißzeugnähen ging wegen des Stoffmangels und der Verteuerung desselben zurück, sie betrug 46 gegen 70 im Vorjahre. Die Klassen für Kleidermachen bestanden mit voller Schülerzahl. Im besondern wurde Unterricht in einfachen Hausarbeiten an solche Frauen und Mädchen erteilt, die tagsüber beruflich anderweitig beschäftigt sind. Diese Wendkurse sind stets gut besucht. Unterricht im Kochen konnte aus Mangel an verfügbaren Stoffen nicht erteilt werden. Die Jahresrechnung des Vereins schließt in Einnahme und Ausgabe mit 680.88 Mark, die der Anabereisenfortbildungsschule mit 11367.75 Mark in Einnahme und Ausgabe ab. Bei der Mädchenfortbildungsschule, deren Rechnung mit 11838.75 Mark abschließt, entfiel wegen der geringen Schülerinnenzahl ein großes Defizit, das aber durch die beteiligten Behörden gedeckt wurde. Die ausschreibenden Vorstandsmitglieder Justizrat Hill, Schreinermeister Waldaner, Rektor Michaels, Malermeister Gisbert Hartmann wurden wiedergewählt. Anstelle des verstorbenen Maurermeisters Zellmann wurde Herr Kaufmann Müller gewählt. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Bericht über den neugegründeten Kreisverband für Handwerk und Gewerbe zugewendet.

Lokalgewerbeverein Eppstein.

Am Samstag, den 14. Juli, fand im Gasthaus „Zum Birch“ die Jahresversammlung des Lokalvereins statt, zu der zwölf Mitglieder erschienen waren. Auf der Tagesordnung standen die folgenden Punkte: 1. Jahresbericht. 2. Rechnungsablage für 1916/17. Wahl einer Prüfungskommission, Prüfung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes. 3. Neuwahl von zwei Vorstandsmitgliedern. (Es scheiden aus Herr Mahr und Herr Rechner Feix.) 4. Genehmigung des Voranschlages für 1917/18. 5. Bericht über die Kreisverbands-Sitzungen und der Mitgliedsversammlung in Limburg. 6. Besprechung der Tagesordnung für die Kreisverbands-Sitzung in Königstein und Stellungnahme zur Errichtung einer Krankenkasse für Handwerker. 7. Aussprache über gewerbliche Angelegenheiten. Der Vorsitzende, Herr Froelich, eröffnete um 9¼ Uhr die Versammlung mit einer kurzen Begrüßung der erschienenen Mitglieder und erstattete dann den Jahresbericht. Im abgelassenen Jahre wurden drei Mitgliederversammlungen und 13 Vorstandssitzungen abgehalten. Ausfälle und Fortzüge wurden gemäß dem früheren Beschlusse während des Krieges nicht veranlaßt. Der Verein zählte bei Beginn des Jahres 84 Mitglieder, im Laufe des Jahres kamen drei hinzu und fünf traten aus, so daß am Jahresschluß 82 Mitglieder verblieben. 22 Mitglieder stehen im Felde, von denen weder Beiträge noch Schulgeld erhoben wird. Ein Mitglied ist während des Krieges wegen Ver-

büchtigkeit von der Beitragszahlung befreit. Die Kasse des Vereins hat den Kriegerfrauen und Mäherinnen für lohnende Mäharbeit gesorgt. Der Gewerbeverein war von 25 Schülern besucht. Der Unterricht konnte das ganze Jahr hindurch ununterbrochen gehalten werden, wenn auch der Sachunterricht zur Hälfte eingeschränkt werden mußte. Auch die militärische Vorbereitung der Jugend konnte durchgeführt werden, obwohl die Mehrzahl der Schüler wenig Neigung dazu hat. Die am Schluß des Schuljahres abgehaltene Lehrprobe war zufriedenstellend. Es kamen sieben Schüler zur Entlassung von denen einer wegen Fleiß und Wohlverhalten durch eine Ehrenurkunde ausgezeichnet werden konnte. Die Versammlung nimmt noch Kenntnis von den Protokollen der verschiedenen Sitzungen und Versammlungen gegen deren Fassung sie nichts einzuwenden hatte.

Zu Punkt 2. In Vertretung des im Krankenhaus sich befindenden Rechners erstattete der Vorsitzende den Rechenschaftsbericht 500 Mark sind in Kriegsanleihe angelegt worden, welche bei der Nass. Landesbank hinterlegt werden sollen. Das Vereinsvermögen hat gegen das Vorjahr einen Zuwachs erhalten. Die Kasse ist gut geführt. In die Prüfungskommission werden die Herren Lehrer Vogt Sauer und Herr Pfister gewählt, die sofort vorgenommene Prüfung ergab den Nichtbestehen der Rechnung. Die Versammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

Zu Punkt 3. Die ausschreibenden Vorstandsmitglieder Mahr und Feix werden durch Bura wiedergewählt.

Zu Punkt 4. Der Voranschlag für 1917/18 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 360 Mark genehmigt.

Zu Punkt 5. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6. Die Tagesordnung wird besprochen. Bezüglich der Errichtung einer Krankenkasse wird der Vorsitzende beauftragt, in der Kreisverbands-Sitzung zu erklären, daß man während des Krieges von der Gründung Abstand nehmen wollte, weil die jüngeren Mitglieder, welche ein Interesse an der Kasse haben, im Felde sind und man auch jetzt noch nicht überblicken konnte, wie sich das gewerbliche Leben nach dem Krieg gestalten wird und welche Kosten dem Handwerker auferlegt werden.

Zu Punkt 7. Die sich anschließende zwangslöse Unterhaltung über alle wichtigen Tagesfragen hielt die Mitglieder lange gefesselt und man ging um 12 Uhr, von dem Gehörten sichtlich befriedigt auseinander.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Gouvernement der Festung Mainz
Abt. Mil.-Pol. Nr. 42 766/18 481.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 betr. Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
ges.: Bausch, Generalleutnant

*

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 9. Juli 1917.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Carstensen